



## **Entscheidung vom 24. Februar 2020**

### **Rekurs von X. Y., C., vertreten durch Z. und V.Y, C., vom 31. August 2019 gegen den Beschluss der Sozialhilfekommission der Gemeinde C. vom 19. August 2019 betreffend finanzielle Unterstützung ab 24. Juni 2019**

#### **A. Ausgangslage**

1. Mit Verfügung vom 19. August 2019 teilte die Sozialkommission der Gemeinde C. X.Y. mit, dass ihre Bedürftigkeit nicht abschliessend geprüft werden könne und nicht ausgewiesen sei. Ihr Sozialhilfesuch wurde daher abgewiesen.
2. Gegen diese Verfügung erhob X.Y. (nachfolgend Rekurrentin), vertreten durch ihre Eltern, Z. und V. Y., mit Eingabe vom 31. August 2019, Rekurs ans Departement Gesundheit und Soziales. Sie liess sinngemäss beantragen, sie sei sozialhilferechtlich zu unterstützen.
3. Die Sozialhilfekommission C. (nachfolgend Vorinstanz) nahm mit Schreiben vom 26. September 2019 zum Rekurs Stellung und beantragte die Abweisung des Rekurses.
4. Die Rekurrentin liess mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 weitere Erläuterungen und Ergänzungen einbringen. Mit Eingabe vom 7. November 2019 nahm die Vorinstanz im Rahmen der Duplik dazu Stellung und hielt an ihrem Antrag, den Rekurs abzuweisen, fest. Das Departement Gesundheit und Soziales stellte der Rekurrentin am 12. November 2019 die Duplik zu und schloss den Schriftenwechsel ab.
5. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

#### **B. Erwägungen**

1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.
2. a) Art. 11 Abs. 2 SHG legt fest, dass Sozialhilfeleistungen nur gewährt werden, solange sich die hilfsbedürftige Person nicht selbst helfen kann oder Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Ge-



mäss der von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend SKOS-Richtlinien), welche gemäss Art. 3 der Sozialhilfeverordnung (SHV; bGS 851.11) anwendbar sind, besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär zu Leistungsverpflichtungen Dritter. Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel A.4). Die Selbsthilfeobliegenheit als Dimension des Subsidiaritätsprinzips regelt auf Anspruchsebene die Koordination der Sozialhilfe mit vorrangigen Leistungen (vgl. GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Basel / Zürich 2019, N 422 und N 743). Als Grundprinzip im Sozialhilferecht meint die Subsidiarität, dass Sozialhilfe prinzipiell nur gewährt wird, soweit der Einzelne keinen Zugang zu einer anderweitigen, zumutbaren Hilfsquelle hat. Es ist damit Ausdruck der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft, wie sie in Art. 6 der Bundesverfassung [SR 101] verankert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_708/2018 vom 26. März 2019 E.4.2). Die Sozialhilfe ist koordinationsrechtlich insofern subsidiär, als vorrangige Eigenmittel auch rechtzeitig erhältlich sind. Sind sie das nicht, haben Bedürftige ein in diesem Sinne primäres Recht auf überbrückende Unterstützung durch die Sozialhilfe. Nebst Unterhaltsleistungen des Familien- und Partnerschaftsrechts sind auch freiwillige, einmalige oder laufende Zuwendungen Dritter grundsätzlich voll als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit sie effektiv erbracht werden oder aufgrund von Zusicherung ohne weiteres erhältlich sind (vgl. GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich / St. Gallen 2014, S. 231 und S. 435). Sozialhilfeleistungen sind trotz ihrer grundsätzlichen Nachrangigkeit zunächst insofern prioritär gegenüber an sich vorrangigen Leistungen, als diese nicht rechtzeitig zur Deckung des Lebensunterhalts erhältlich sind (Auffüllfunktion). Die nachträglichen Leistungen werden mit der Sozialhilfe unter der Voraussetzung der (zeitlichen und sachlichen) Kongruenz verrechnet (vgl. GUIDO WIZENT; Die kantonale Sozialhilfe im Koordinations- und Entschädigungskontext, S. 235, in HAVE 2017). Auch wenn Drittansprüche geltend gemacht werden können, kann Nothilfe eingefordert werden, wenn die notwendigen Mittel von Dritten nicht rechtzeitig erhältlich sind, eine Geltendmachung unzumutbar ist oder sich eine Person aufgrund ihres Unvermögens nicht aus eigener Kraft aus einer Notlage befreien kann. In diesen Fällen sind die Ansprüche gegenüber Dritten der zuständigen Behörde mittels Zession abzutreten (vgl. CHRISTOPH HÄFELI, Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 52).

- b) Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz das Gesuch um Sozialhilfe abgewiesen, da die Bedürftigkeit nicht abschliessend geprüft werden könne und somit nicht ausgewiesen sei. Die Rekurrentin lässt in der Rekurschrift vorbringen, sie sei auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht arbeitsfähig, da sie psychisch labil sei und zudem insbesondere eine geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit besitze, die sie durch zwangsläufige Sinnesüberreizung mit der Aussenwelt überfordere. Bis die Abklärung bezüglich IV-Rente oder berufliche Integration abgeschlossen sei, habe sie Anspruch auf Sozialhilfe. Sie erziele kein eigenes Einkommen und sei bedürftig. Ob die Erziehungsberechtigten unterhaltspflichtig seien, entscheide ein Zivilgericht.

Die Vorinstanz beantragt die Ablehnung des Rekurses und macht in ihrer Rekursantwort geltend, die Rekurrentin sei gerade erst 18 Jahre alt geworden. Nach der Schulzeit habe sie verschiedene Praktika absolviert und am 19. August 2019 eine Ausbildung begonnen, welche sie auch plane weiterzuverfolgen. Im Alter der Rekurrentin stehe ein verschwindend kleiner Teil von jungen Schweizerinnen und Schweizern finanziell auf eigenen Beinen. Im Sozialhilfegesuch werde finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt, die Übernahme der Krankenkassenprämien und alle Leistungen nach den SKOS-Richtlinien beantragt. Die Rekurrentin verfüge weder über Einkommen, noch über Vermögen, was bei jungen Erwachsenen dieses Alters nicht ungewöhnlich sei. Die Prüfung der finanziellen Situation habe ergeben, dass die



Familie ein überdurchschnittliches Einkommen erziele und in einem komfortablen Eigenheim wohne würde. Zur Familie der Rekurrentin gehörten noch zwei ältere Geschwister, welche beide studieren und von den Eltern unterstützt würden. Da die Familie keine Stipendien erhalte, sei davon auszugehen, dass die Familie finanziell gut situiert sei. Die Eltern der Rekurrentin seien zu einem Gespräch eingeladen worden, sie hätten das Gesprächsangebot jedoch nicht genutzt. Die Vorinstanz erläutert, dass sie Verständnis für die schwierige Situation habe, es aber nicht im Sinne der Sozialhilfe sein könne, gut situierte Mittelstandsfamilien zu unterstützen. Es könnte dann dazu kommen, dass ein Grossteil der Bevölkerung Anspruch auf Sozialhilfe hätte, was für die öffentliche Hand nicht verkraftbar wäre. Die Ausbildungsunterhaltungspflicht der Eltern sei, auch wenn eine zunächst an die Hand genommene Ausbildung ohne Verschulden aufgrund veränderter gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr fortgeführt werden könne, noch immer zu bejahen.

Die Rekurrentin bringt replikweise vor, sie habe nur einen einjährigen Kurs gebucht und nicht den ganzen Kurzzeitlehrgang. Den einjährigen Kurs könne sie zudem erst wieder im Jahr 2021 weiterverfolgen. Die Sozialversicherung sei zum Schluss gekommen, dass die Rekurrentin noch zu wenig Ressourcen/Fähigkeiten für eine berufliche Massnahme mitbringe. Die Vorinstanz hingegen gehe von einer Arbeits- und Ausbildungsfähigkeit der Rekurrentin aus. Nur durch die Erkennung der Bedürftigkeit der Rekurrentin könnte zumindest eine minimale berufliche Integration wieder stattfinden. Das Einkommen der Eltern sei erst in einem zweiten Schritt zu klären, bestenfalls in einem Gespräch und schlechtenfalls über ein Zivilgericht. Die Vorinstanz unterlasse fahrlässig ihre Verantwortung und nehme in Kauf, dass sich der Zustand der Rekurrentin nicht optimiere beziehungsweise weiter verschlechtere.

In ihrer Duplik weist die Vorinstanz darauf hin, dass ausdrücklich nur monetäre Unterstützung verlangt worden sei und sie eine rein finanzielle Unterstützung ablehnen.

- c) Die mittlerweile 19-jährige Rekurrentin ist nicht erwerbstätig und hat kein eigenes Einkommen. Sie wohnt bei ihren Eltern, welche sie unterstützen. Auf Grund der Subsidiarität gehen der Sozialhilfe alle öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüche vor. Es ist vorliegend zu prüfen, ob wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet werden muss, obwohl die Eltern der Rekurrentin sie finanziell unterstützen und momentan kein Manko vorliegt. Da die Eltern für den Unterhalt der Rekurrentin aufkommen, befindet sie sich – zumindest finanziell – nicht in einer Notlage gemäss Art. 11 Abs. 2 SHG. Richtigerweise lässt die Rekurrentin zwar vorbringen, dass über streitige Unterhaltsansprüche ein Zivilgericht entscheidet. Die Klage wird vom Kind, beziehungsweise wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt aufgekommen ist, ersatzweise auch vom Gemeinwesen eingeleitet. Es ist nicht Sache der Sozialhilfebehörde über die streitige Unterhaltspflicht zu entscheiden. Die Sozialhilfe würdigt die tatsächlichen Gegebenheiten. Vorliegend ist zwischen Kind und Eltern nicht streitig, ob und wie weit die Eltern unterhaltspflichtig sind. Die Eltern kommen tatsächlich für die Rekurrentin auf, unabhängig davon, ob sie dazu verpflichtet sind oder nicht. Es widerspräche dem Ziel der Sozialhilfe, in Situationen, in der nicht dringend finanzielle Hilfe benötigt wird, diese zu leisten, um danach in einem (aufwendigen) Unterhaltsprozess Unterhaltszahlungen der Eltern wieder einzufordern. Die Sozialhilfe muss dort einspringen, wo Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist. Eine solche Situation liegt vorliegend jedoch nicht vor. Die Eltern der Rekurrentin erbringen effektiv Unterhaltsleistungen. Im Rahmen der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft sind diese zu berücksichtigen und der Rekurrentin anzurechnen. Die Rekurrentin sorgt unter Miteinbezug der Unterhaltsleistungen und somit in Beachtung der Selbsthilfeobliegenheit für ihren Lebensunterhalt. Sie erhält diese



Mittel und erhält sie rechtzeitig, weshalb sie keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Art. 14 Abs. 1 SHG hat. Der Rekurs ist abzuweisen.

3. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. In sozialhilfrechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.

### **C. Entscheid**

1. Der Rekurs von X. Y., vertreten durch Z. und Y., C., vom 31. August 2019 gegen den Beschluss der Sozialkommission der Gemeinde C. vom 19. August 2019 betreffend finanzielle Unterstützung wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Gesundheit und Soziales

Yves Noël Balmer  
Vorsteher

Zustellung an:

- Eltern der Rekurrentin
- Vorinstanz

Versandt am: 24. Februar 2020